

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 19. November 1993 in der Fassung mit der Erweiterung der beratenden Mitglieder vom 14.02.2002 wird wie folgt geändert:

(Anmerkung: Die nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2014 eingefügten Ergänzungen sind in ***kursiv*** gedruckt.)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Präambel Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 17.03.1993 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII –) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. Im Auftrag S. 1163 des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 194), des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 497 , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	Präambel Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 00.00.0000 aufgrund der §§ 69 ff <u>Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I, S. 1163),</u> in der Fassung <u>der Bekanntmachung vom 11.09. 2012 (BGBl. I S. 1108)</u> des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – <u>Erstes AG-KJHG</u> - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), <i><u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S 336),</u></i> des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; <u>Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572),</u> zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; <u>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462),</u> <i><u>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S 336)</u></i> und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch <i><u>Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),</u></i> des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

	(GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes</u> vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:
§ 3 Abs. 1 Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.	§ 3 Abs. 1 Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des <u>jungen Menschen</u> und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
§ 4 Abs. 2 Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.	§ 4 Abs. 2 Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 <u>SGB VIII</u> (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 <u>SGB VIII</u>, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.
§ 4 Abs. 2 Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.	<u>§ 4 Abs. 3</u> Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
§ 4 Abs. 2 Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.	<u>§ 4 Abs. 4</u> Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (<u>Erstes</u> AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO <u>NRW</u>) und der Geschäftsordnung des Kreistages.
	<u>§ 4 Abs. 5</u> <u>Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt</u>

	<u>werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.</u>
	<u>§ 4 Abs. 6</u> <u>Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.</u>
§ 4 Abs. 2 Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom Oberkreisdirektor bzw. vom Schulamt des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor als Polizeibehörde bestellt wird; [...] m) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung.	<u>§ 4 Abs. 7</u> Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) <u>die</u> Leiter<u>in</u> des Jugendamtes oder <u>deren</u> Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom <u>Landrat</u> bzw. vom Schulamt <u>für den Rhein-Kreis</u> Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird; [...] <u>m) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;</u> <u>n) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden;</u> o) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung.

§ 4 Abs. 2 Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.	<u>§ 4 Abs. 8</u> Für jedes beratende Mitglied <u>nach Abs. 5 Buchstabe c) bis n)</u> ist ein Stellvertreter zu bestellen.
	<u>§ 5</u> <u>Ende der Mitgliedschaft</u> <u>§ 5 Abs. 1</u> <u>Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.</u>
	<u>§ 5 Abs. 2</u> <u>Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen</u> 1. <u>durch Niederlegung des Mandates;</u> 2. <u>bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag;</u> 3. <u>bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 5 Buchstabe c) bis n), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat oder gewählt hat, abgerufen wird.</u>
	<u>§ 5 Abs. 3</u> <u>Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen und zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.</u>

§ 5 Teilnahme weiterer Personen An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen der Kreisjugendpfleger und ein Sozialarbeiter des Jugendamtes teil. Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.	§ 6 Teilnahme weiterer Personen An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen <u>die Produktgruppenleiter</u> des Jugendamtes teil. <u>Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf teilnehmen.</u> Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.
§ 6 Abs. 1 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.	§ 7 Abs. 1 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses Der Jugendhilfeausschuss befasst sich <u>aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII</u> anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 <u>SGB VIII</u> wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
§ 6 Abs. 2 Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; b) [...] c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf freie Vereinigungen nach § 3 KJHG; d) [...] 2. Die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25	§ 7 Abs. 2 Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe; b) [...] c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf <u>Träger der freien Jugendhilfe</u> nach § 76 <u>SGB VIII</u>; d) [...] 2. Die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung <u>nach § 80 SGB VIII</u>; b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe <u>nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII</u>; c) die öffentliche Anerkennung nach § 75

AG-KJHG; d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder – (gem. § 10 Gesetz über – Tageseinrichtungen für Kinder – GTK); e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK) Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz; f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK – begünstigt werden; g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen; h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;	<u>SGB VIII</u> in Verbindung mit § 25 <u>Erstes AG-KJHG</u>; d) den Bedarfsplan für <u>die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz</u>; e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz; f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen <u>nach § 35 JGG</u>.
§ 6 Abs. 3 3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes	§ 7 Abs. 3 3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes <u>nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII</u>.
§ 9 Abs. 2 Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem <u>Oberkreisdirektor</u> oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.	§ 9 Abs. 2 Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem <u>Landrat</u> oder <u>die von ihm Beauftragten durchgeführt</u>.
§ 9 Abs. 3 Der <u>Oberkreisdirektor</u> oder in seinem Auftrage <u>der Jugendamtsleiter</u> ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.	§ 9 Abs. 3 Der <u>Landrat</u> oder <u>die von ihm Beauftragten</u> sind verpflichtet, <u>den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten</u>.
	<u>§ 9 Abs. 4</u> <u>Der Landrat oder die von ihm Beauftragten bereiten die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führen diese aus.</u>

§ 10 Diese Satzung tritt am 01.11.1994 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 01.10.1984 außer Kraft.	§ 10 Diese Satzung tritt am <u>00.00.0000</u> in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom <u>19.11.1993</u> außer Kraft.
Anmerkung Mit Beschluß des KJHA vom 14.02.2002, Beschlussnr.: 53 und der Bestätigung durch den Kreistag am 13.03.2002 wurde § 3 Abs. 3 durch die Aufnahme der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss erweitert.	